

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Dezember 2018

1219. Bildungsanbietende Berufsbildung (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Die Berufsbildung umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen und die Bildungsgänge der höheren Fachschulen) sowie die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, BBG, SR 412.10). Soweit das BBG den Vollzug nicht dem Bund übertragen hat, sind die Kantone zuständig (Art. 66 BBG). Im Kanton Zürich regeln das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die dazugehörigen Verordnungen den Vollzug der Berufsbildung. Die Beitragsgewährung richtet sich nach den §§ 36 und 37 EG BBG. Damit Staatsbeiträge ausgerichtet werden, wird in der Regel eine Leistungsvereinbarung nach § 35 EG BBG abgeschlossen. Hierzu müssen die Voraussetzungen gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (LS 413.312) erfüllt und sichergestellt sein. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) wird die Beitragsberechtigung vom Regierungsrat für Private jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 827/2018 letztmals Bildungsanbietende in der Berufsbildung als beitragsberechtigt anerkannt.

B. Berufliche Grundbildung

Anbietende von überbetrieblichen Kursen

Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse (üK) gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG an. Sie haben gemäss § 24 EG BBG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Der Kanton leistet Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen. Folgende vom Kanton beauftragte Anbietende sind für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende überbetrieblicher Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Überbetriebliche Kurse Fotograf/in EFZ c/o Berufsschule für Gestaltung, Ausstellungsstrasse 104, 8005 Zürich	1. August 2018 bis 31. Juli 2022
Swiss Textiles Textilverband Schweiz Beethovenstrasse 20, 8022 Zürich	1. August 2017 bis 31. Juli 2021

C. Beitragsberechtigung und Befristung

Die Beitragsberechtigung der genannten Bildungseinrichtungen wird gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung anerkannt. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsanbietenden gemäss Buchstabe B der Erwägungen werden als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet auf die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

III. Mitteilung an die Bildungsanbietenden (durch die Bildungsdirektion), die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli